

Merkblatt zur Freilandhaltung von Schafen und Ziegen

Allgemeine Anforderungen:

- Wer Schafe und Ziegen hält, muss sie gemäß § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes **ihrer Art und ihren Bedürfnissen nach angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen**. Zur Pflege, die man landläufig auch als **gute Behandlung** bezeichnet, gehören u. a. auch tierärztliche Behandlungen, bei Wollschafen die regelmäßige Schur, eine wiederkäuer- und bedarfsgerechte Fütterung und das Bereitstellen von geeignetem Witterungsschutz gegen Hitze, Nässe und Kälte.
- Der Besitzer oder der mit der Betreuung und Pflege Beauftragte hat sich **mindestens einmal täglich** vom Wohlbefinden der Tiere zu überzeugen.
- Schafe und Ziegen sind Herdentiere, eine Einzelhaltung belastet sie und ist tierschutzwidrig.
- Auch bei der Freilandhaltung muss Schafen und Ziegen **ständig Wasser von einwandfreier Qualität** zur Verfügung stehen. Schnee und Futterfeuchtigkeit sind kein Ersatz für Tränkwasser.

Besondere Anforderungen an das Halten von Schafen:

Witterungsschutz bei Hitze:

- Schafe benötigen bei intensiver Sonnenstrahlung und Hitze einen Schattenplatz, dieser kann auch aus natürlichem Witterungsschutz wie Hecken oder dicht belaubten Bäumen bestehen. Allen Schafen muss dabei ein Platz von 0,5 m² pro Schaf zur Verfügung stehen.

Witterungsschutz bei Kälte:

- Bei anhaltender winterlicher Kälte, insbesondere in Verbindung mit Nässe und Wind, müssen sich Schafe auf eine trockene, wärmeisolierte Liegefläche zurückziehen können. Schafe müssen sich zum Wiederkäuen hinlegen. Wird ihnen diese Möglichkeit genommen, d.h. wenn sie aufgrund widriger Wetterbedingungen stehen müssen, kauen sie nicht ausreichend wieder. Als Folge entwickeln sich Verdauungsstörungen und Erschöpfungszustände. Deshalb ist ein geeigneter Witterungsschutz erforderlich.
- Das Ablammen während der kalten Jahreszeit sollte nicht ohne geeigneten Witterungsschutz erfolgen, da die neugeborenen Lämmer noch keine ausreichende Toleranz gegen Kälte aufweisen.

Schur:

- Alle Wollschafe ab dem zweiten Lebensjahr müssen einmal jährlich zwischen Mitte Mai und Ende Juni sachgerecht geschoren werden.

- Umzäunung:

Die Einzäunung muss verletzungs- und ausbruchssicher sein. Knotengeflecht aus Draht und Elektrozaune in einer Höhe von 85 cm und 110 cm stellen empfehlenswerte Umzäunungen für Schafe dar. Eine alleinige Umzäunung mit Stacheldraht ist tierschutzwidrig.

Besondere Anforderungen an das Halten von Ziegen:

Witterungsschutz bei Hitze:

- Auch Ziegen benötigen bei intensiver Sonnenstrahlung und Hitze einen Schattenplatz, obwohl sie deutlich hitzetoleranter sind als Schafe.

Witterungsschutz bei Kälte und Nässe:

- Ziegen sind ursprünglich Bewohner trockener, niederschlagsarmer Gegenden. Die meisten Ziegenrassen haben kaum Unterhautfett, dagegen ein dünnes Haarkleid und frieren leicht. Ziegen meiden Nässe. Auch Ziegen, die ganzjährig im Freien gehalten werden, benötigen deshalb einen geeigneten Witterungsschutz. Dieser muss Nässe und Wind abhalten, er muss so groß bemessen sein, dass alle Ziegen darin gleichzeitig Platz finden. Ziegen benötigen dabei 2,0 m² bei unbehörnten und 2,5 m² bei behörnten Ziegen, damit individuelle Ausweichabstände zu Gruppengenossen eingehalten werden können.
- Umzäunung:

Ziegen sind sehr gute Kletterer und fressen sehr wählerisch, auch gerne Laub von Bäumen. Zäune müssen folglich besonders verletzungs- und ausbruchssicher sein. Knotengeflecht aus Draht und Elektrozaune sollten bis zu einer Höhe von 1,80 m aufgestellt sein.